



P/SM-M/ME  
1 von 5

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8

1015 Wien

Zl. 376/94

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	86-GE/94
Datum: 15. MRZ. 1995	
Verteilt 11.3.95 M	

DVR: 0487864

BI/NC

*St. Jannitsch*

Betrifft: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschafts- und Schenkungssteuern

GZ. 04 4702/12-IV/4/94

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltkammertag begrüßt den vorliegenden Entwurf. Eine ausführliche Stellungnahme der Rechtsanwaltkammer Niederösterreich und der Steiermärkischen Rechtsanwaltkammer liegen bei.

Wien, am 31. Jänner 1995

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



*M. Wiss*  
Dr. Klaus HOFFMANN  
Präsident

*[Signature]*

Beilagen



9

## RECHTSANWALTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH

A-3100 ST. PÖLTEN ANDREAS-HOFER-STRASSE 6 TELEFON 02742/71650  
 TELEFAX 02742/71650/17 DVR 0528269

An den  
 Österr. Rechtsanwaltskammertag

Rotenturmstr. 13  
1010 Wien

St. Pölten, am 12.1.1995  
 PBei/A

Betrifft: GZ 684/94 - Ihre GZ 376/94

Doppelbesteuerungsabkommen Österreich - Tschechische  
 Republik

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Osterreichischer  
 Rechtsanwaltskammertag  
 eing. 15. Jan. 1995  
 fach, mit ..... Beilagen

FK Ruf.  
 Dr. B-I  
 W, am 16.01.95  
 R

In obenbezeichneter Rechtssache wird die Stellungnahme unseres  
 Referenten Dr. Gernot Hain übermittelt.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Für den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Dr. Jörg Beirer  
 Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung

Beilage

**STELLUNGNAHME  
zum**

**Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen  
Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete  
der Erbschafts- und Schenkungssteuern**

**Die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich beeckt sich, zu diesem  
Gesetzesentwurf die folgende**

**Stellungnahme**

**abzugeben:**

**1./ Während die steuerlichen Beziehungen zwischen der Tschechischen Republik und der Republik Österreich auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gegenwärtig durch das Abkommen vom 07.03.1978, BGBl.Nr. 34/1979, zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, das von beiden Staaten weiterhin sinngemäß angewendet wird, geschützt sind, werden die steuerlichen Beziehungen zwischen der Tschechischen Republik und der Republik Österreich auf dem Gebiete der Erbschafts- und Schenkungssteuern gegenwärtig noch durch kein Abkommen vor dem Eintritt internationaler Doppelbesteuerungen gestützt.**

**Im Oktober 1994 sind daher in Wien Verhandlungen mit der Tschechischen Republik aufgenommen worden, die zur Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes geführt haben.**

**Das Abkommen folgte - soweit erkennbar - im größtmöglichen Umfang den Regeln des OECD-Musterabkommens aus dem Jahre 1982.**

**2./ Das gegenständliche Abkommen ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat**

- 2 -

gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG. Die Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 2.Satz B-VG ist nicht erforderlich. Alle seine Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert, sodaß auch eine Beschlusffassung gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

3./ Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gelten wird, gehören in Österreich die Erbschafts- und Schenkungssteuer, in der Tschechischen Republik ebenfalls die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

4./ Die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich begrüßt diese Initiative zum Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik. Einwendungen dagegen werden nicht erhoben.

# Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Telefon (0316) 830290, Telefax (0316) 829730



G. Zl.: 557/94

Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

Graz, am 17.1.1995

Österreichischer  
 Rechtsanwaltskammertag  
 eing. 20. Jan. 1995  
 fach, mit Beilagen

*FK Dr. B-I*

*W, am 20.01.95*

Betreff ÖRAK-Zahl 376/94,  
 Doppelbesteuerungsabkommen  
 Österreich - Tschechische Republik

Der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer begrüßt das beabsichtigte Abkommen zwischen der Tschechischen Republik und der Republik Österreich, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, auf dem Gebiete der Erbschafts- und Schenkungssteuer, zumal es bisher ein solches Abkommen nicht gibt und dieses inhaltlich im größtmöglichen Umfang den Regeln des OECD Musterabkommens EX 1982 folgt. Dem Inhalt dieses Abkommens stehen, seitens der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, keine Bedenken entgegen.

Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer

Graz, am 17.1.1995

Der Präsident

Dr. Werner Thurner